

## Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Wirksamkeit der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vinger Weg“, im Stadtteil Kerpen

Der dreiteilige Wirkungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt am westlichen Rand des Stadtteiles Kerpen.

Der östliche Teilbereich (rund 1.500 m<sup>2</sup>) wird begrenzt im:

- Norden durch landwirtschaftliche Flächen,
- Osten durch die bestehende Wohnbebauung,
- Süden durch den ca. 150 m parallel zur Stiftstraße verlaufenden Fuß-/Radweg und
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen.

Der mittlere Teilbereich rund 2.300 m<sup>2</sup>), wird begrenzt im:

- Norden durch die Stiftsstraße und das Neubaugebiet Stiftsstraße (B-Plan KE 344)
- Osten durch die bestehende Gewerbe- und Wohnbebauung entlang des Vinger Wegs
- Süden durch den ca. 150 m parallel zur Stiftstraße verlaufenden Fuß-/Radweg und
- Im Westen durch landwirtschaftliche Flächen

Der westliche Teilbereich (rund 600 m<sup>2</sup>) wird begrenzt im:

- Norden durch die Stiftsstraße
- Osten durch die landwirtschaftliche Fläche,
- Süden durch den ca. 150 m parallel zur Stiftstraße verlaufenden Fuß-/Radweg und
- im Westen durch eine Ausgleichsfläche bzw. die Aue des Neffelbachs

Die einzelnen Wirkungsbereiche der 80. Änderung des Flächennutzungsplans „Vinger Weg“ haben eine Gesamtgröße von rund 4.400 m<sup>2</sup>.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vinger Weg“ ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Arrondierung der vorhandenen Ortslage als Wohnbebauung zu schaffen und das städtebauliche Konzept des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes KE Nr.362 „Vinger Weg“ realisieren zu können.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln auf dem Dienstweg über den Rhein-Erft-Kreis am 01.08.2018 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 11.10.2018 hat folgenden Wortlaut:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Kolpingstadt Kerpen am 13.03.2018 beschlossene 80. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

#### Auflagen

1. Auf der Planurkunde ist bei den angegebenen Rechtsgrundlagen unter Punkt „Baugesetzbuch“ die Wortfolge „23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „03.11.2017 (BGBl. I S 3634)“

2. In der Begründung ist auf Seite 7 in der Übersicht des Verfahrensablaufes hinter den Punkten „FNP Feststellungsbeschluss Ausschuss für Stadtplanung“ und FNP Feststellungsbeschluss Rat der Kolpingstadt Kerpen“ jeweils der Zusatz „(gepl.)“ ersatzlos zu streichen.

Die Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.2.11-36-64/18

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Michallik

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegen im Amt 16 „Planen, Bauen und Umweltschutz, strategische Stadtentwicklungsplanung“ der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, Zimmer 231, während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise nach § 215 (2) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von den Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) die Satzung, die sonstige Orts rechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 05.12.2018

  
Dieter Spürck, Bürgermeister

